

# Zahlstellenregister

## Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

### Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (Kopien A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben.

Die männliche Form gilt auch im Folgenden analog immer auch für die weibliche

#### Leitende Hebamme

- Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Berufsausübungsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert bei leitenden Angestellten. Eine davon muss zwingend vorliegen:
  - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registernummer (BSc oder MSc)  
**oder**
  - Ausländisches Diplom
- Die fachliche Eignung für die Ausübung des Berufs der Hebamme besitzt, wer mit einem Fähigkeitsausweis den Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Geburtshilfe nachweist (Art. 44 GesV).
- GLN = Global Location Number  
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:  
Tel. 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09  
[www.refdata.ch](http://www.refdata.ch) / [partner@hcisolutions.ch](mailto:partner@hcisolutions.ch)

#### Nicht leitende Hebamme

- Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert bei nicht leitenden Angestellten. Eine davon muss zwingend vorliegen:
  - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registernummer (BSc oder MSc)  
**oder**
  - Ausländisches Diplom
- Die fachliche Eignung für die Ausübung des Berufs der Hebamme besitzt, wer mit einem Fähigkeitsausweis den Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Geburtshilfe nachweist (Art. 44 GesV).
- GLN = Global Location Number  
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:  
Tel. 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09  
[www.refdata.ch](http://www.refdata.ch) / [partner@hcisolutions.ch](mailto:partner@hcisolutions.ch)

# Zahlstellenregister

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre angestellte Person pro Arbeitgeber separat mit dem Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.) gemeldet werden muss.

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)**

### **Gebührenordnung**

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung und das ZSR-Bearbeitungsreglement. Beide Dokumente können auf der Web-Seite der SASIS AG [www.sasis.ch/de/634](http://www.sasis.ch/de/634) eingesehen werden.

Gemäss Art. 72a KVV werden die entstehenden Kosten (SASIS und LKV) bei der Zuteilung von ZSR und K-Nr. an die Leistungserbringer weiterverrechnet.

Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)	CHF	810.00
Verlängerung der ZSR-Nr. alle 5 Jahre	CHF	150.00

Unterlage senden an:

**Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Landstrasse 151, 9494 Schaan oder Mail an [manuela.kaufmann@lkv.li](mailto:manuela.kaufmann@lkv.li)**